

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen der Stadt Arnis und der Gemeinde Grödersby  
wegen Vollkanalisation**

i.d.F. der II. Änderung vom 27.04.95

Zwischen der Stadt Arnis, vertreten durch den Magistrat, und der Gemeinde Grödersby, vertreten durch den Bürgermeister und den 1. Stellv. Bürgermeister, wird gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i.d.F. vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 216), berichtigt am 24.04.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 256) nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

**§ 1**

- (1) Die Stadt Arnis verpflichtet sich zur Entsorgung der in der Gemeinde Grödersby belegenen Grundstücke 61/2, 101/8, 95/3, 101/5, 43/18, 95/2 (teilweise), 64/1 (teilweise), 44/2, 44/8 und 43/25 mit den darauf befindlichen bzw. noch zu errichtenden Gebäuden. Die Begrenzung der Flurstücke ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil der Vereinbarung ist, dargestellt.
- (2) Die Gemeinde Grödersby überträgt der Stadt Arnis für diese Aufgabe das Recht, die Fläche nach Abs. 1 in den Geltungsbereich der Satzungen der Stadt Arnis einzubeziehen.

**§ 2**

- (1) Die Entsorgung wird ab Inbetriebnahme des Vakuumsystems von der Stadt Arnis übernommen. Die Inbetriebnahme wird öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien mit vierteljährlicher Frist zum Ende des nächsten Haushaltsjahres kündbar.

**§ 3**

Im Falle einer Kündigung oder Aufhebung der Vereinbarung gehen die auf dem Gebiet der Gemeinde Grödersby befindlichen Anlagen in deren Eigentum über mit Ausnahme der Druckrohrleitung zum Klärwerk Kappeln.